

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

**Standesregeln**  
**vom 24. November 2012**

## 1. Ziel

Mit dem Ziel,

- a) das Ansehen des Berufsstandes zu bewahren und zu verbessern,
- b) einheitliche Grundsätze für die Berufsausübung anzuwenden,
- c) die Vertrauensbeziehungen zwischen Klienten, Behörden und Dritten zu pflegen,
- d) Loyalität zwischen den Sektionsmitgliedern zu entwickeln,

unterstellen sich die Mitglieder der Sektionen TREUHAND|SUISSE im Sinne des Reglements für die Genehmigung der Sektionsstatuten und für die Mitgliedschaft in den Sektionen TREUHAND|SUISSE (in der Folge Mitglieder von TREUHAND|SUISSE genannt) den vorliegenden Standesregeln.

## 2. Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Jedes Mitglied von TREUHAND|SUISSE ist gehalten, die vorliegenden Regeln selbst anzuwenden. Es verpflichtet sich, für deren Beachtung durch seine Mitarbeiter und Beauftragten zu sorgen.

<sup>2</sup> Die Standesregeln dürfen nicht durch Einschaltung Dritter umgangen werden.

## 3. Integrität und Vertrauenswürdigkeit

<sup>1</sup> Das Mitglied von TREUHAND|SUISSE verpflichtet sich, seinen Beruf gewissenhaft und sorgfältig auszuüben, und dabei die Gesetze und den Grundsatz von Treu und Glauben zu beachten. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln erweist es sich des Vertrauens würdig, welches ihm als Mitglied von TREUHAND|SUISSE entgegen gebracht wird.

<sup>2</sup> Nebst den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet sich das Mitglied von TREUHAND|SUISSE, die anerkannten Prinzipien des eigenen Berufsstandes zu beachten.

<sup>3</sup> Das Mitglied von TREUHAND|SUISSE verweigert die Annahme von Mandaten, die es mit den Standespflichten und dem Gewissen nicht vereinbaren kann.

<sup>4</sup> Es verzichtet auf alle Tätigkeiten, die den guten Ruf des Berufsstandes beeinträchtigen oder das Vertrauen seiner Mandanten, der Behörden oder von Dritten vermindern könnten.

## 4. Unabhängigkeit

Das Mitglied von TREUHAND|SUISSE übt seinen Beruf in voller Unabhängigkeit aus. Es enthält sich allfälliger Interessenskonflikte. Es vermeidet alle Verbindungen und Tätigkeiten, welche seine Entscheidungsfreiheit oder seine Objektivität beeinträchtigen könnten.

## 5. Berufsgeheimnis

<sup>1</sup> Das Mitglied von TREUHAND|SUISSE beachtet das Berufsgeheimnis. Es verpflichtet sich, die während seiner Berufsausübung gemachten Feststellungen sowie ihm anvertraute Geheimnisse nicht weiterzugeben.

<sup>2</sup> Das Mitglied von TREUHAND|SUISSE verzichtet darauf, Informationen aus Mandaten für eigene Zwecke oder zu Zwecken von Dritten zu verwenden.

<sup>3</sup> Die Verpflichtung zur Bewahrung des Berufsgeheimnisses beginnt in dem Augenblick, in welchem das Mitglied von TREUHAND|SUISSE oder sein Personal die ersten Informationen für die Ausübung eines Mandates erhalten hat. Diese Verpflichtung wird durch den Abschluss des Mandates nicht aufgehoben.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung zur Bewahrung des Berufsgeheimnisses erlischt aber:

a. im Falle der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers oder, falls mehrere betroffen sind, im Falle der Entbindung durch alle Betroffenen,

b. falls dies durch gesetzliche Bestimmungen verlangt wird,

c. im Augenblick, da die geheimhaltungsfähigen Verpflichtungen allgemein bekannt werden, für den Fall der Wahrung der eigenen Interessen oder zur eigenen Verteidigung, dies unter Vorbehalt gegenläufiger gesetzlicher Bestimmungen.

## 6. Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Das Mitglied von TREUHAND|SUISSE führt seine Tätigkeit unter eigener, voller Verantwortlichkeit aus. Es handelt grundsätzlich gemäss den Instruktionen seines Mandanten, ausser bei Verstössen gegen das Gesetz oder den Standesregeln oder dann, wenn es die Ausführung nicht mehr mit seinem Gewissen vereinbaren kann.

<sup>2</sup> Das Mitglied von TREUHAND|SUISSE hat für eigenes sowie für das Verschulden seiner Mitarbeiter einzustehen.

<sup>3</sup> Das Mitglied von TREUHAND|SUISSE bewahrt die ihm anvertrauten Vermögenswerte getrennt von seinem eigenen Vermögen auf.

<sup>4</sup> Firmenmitglieder schliessen eine Berufshaftpflichtversicherung ab. Die Haftung richtet sich nach Auftragsrecht (Art. 394ff OR).

## 7. Rechenschaftspflicht

- 1 Das Mitglied von TREUHAND|SUISSE orientiert seinen Mandanten soweit es der Auftrag erfordert. Auf Begehren des Mandanten erstattet das Mitglied von TREUHAND|SUISSE ohne Verzug Rechenschaft über die Behandlung der Geschäfte, mit denen es beauftragt wurde.
- 2 Auf jeden Fall informiert das Mitglied von TREUHAND|SUISSE ohne Verzug seinen Auftraggeber über Vorkommnisse, welche für diesen nachteilige Folgen haben könnten.
- 3 Das Mitglied von TREUHAND|SUISSE rechnet innert angemessener Frist ab und leitet die im Auftrage seines Kunden einkassierten Beträge weiter. Vorbehalten bleibt Verrechnung der einkassierten Summe mit Honoraransprüchen.
- 4 Auf Begehren des Auftraggebers leitet das Mitglied von TREUHAND|SUISSE alle seine Dokumente an den Berechtigten weiter. Nach Abschluss des Auftrages sind die Akten dem Kunden auf erstes Begehren hin kostenlos und umgehend auszuhändigen. Vorbehalten bleibt das nochmalige Erstellen von Akten.

## 8. Honorar

- 1 Das Mitglied von TREUHAND|SUISSE legt seinen Honorartarif in Absprache mit dem Kunden fest.
- 2 Im Allgemeinen werden die Honorare auf der Basis der Schwierigkeit des Auftrages und der aufgewendeten Zeitdauer festgelegt. Ausnahmsweise kann bei Aufträgen, die dies rechtfertigen, ein Pauschalhonorar vereinbart werden.
- 3 Auf Begehren des Auftraggebers erstellt das Mitglied von TREUHAND|SUISSE unentgeltlich eine detaillierte Honorarabrechnung.

## 9. Beziehungen zwischen den Verbandsmitgliedern

- 1 Das Mitglied von TREUHAND|SUISSE verhält sich loyal gegenüber einem Verbandsmitglied.
- 2 Das Mitglied von TREUHAND|SUISSE übt seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der freien und lauterer Konkurrenz aus. Unlauteres Abwerben von Mandaten oder Personal eines Verbandsmitglieds ist nicht zulässig.
- 3 Grundsätzlich orientiert das Mitglied von TREUHAND|SUISSE das Verbandsmitglied, wenn es feststellt, dass es eines seiner Mandate übernimmt.

## 10. Pflichten des Finanzintermediärs

- 1 Das Mitglied von TREUHAND|SUISSE, welches eine Tätigkeit als Finanzintermediär im Sinne des GWG ausübt, muss sich einer Selbstregulierungsorganisation oder direkt der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA anschliessen. Es muss die Sorgfaltspflichten,

die Meldepflicht und die Vermögenssperre im Sinne des GwG achten.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Sanktionen gemäss diesem Reglement. Das Prinzip des Verbots doppelter Bestrafung (ne bis in idem) ist zu beachten.

## 11. Sanktionen

<sup>1</sup> Die Sanktionsmassnahmen umfassen folgende Ahndungen:

- a) Verweis
- b) Busse bis zu Fr. 20'000.—
- c) Ausschluss

<sup>2</sup> Folgende Sanktionen können ausgesprochen werden:

- a) bei Fahrlässigkeit
  - Verweis
  - Busse bis Fr. 2'000
- b) bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz
  - Busse bis zu Fr. 20'000.—
  - Ausschluss

<sup>3</sup> Ein fehlbares Verhalten seitens des Mitglieds von TREUHAND|SUISSE wird durch die Standeskommission wie folgt geahndet:

- a) Es wird das betreffende Firmenmitglied sanktioniert, wenn die Verfehlung einem Mitarbeiter zuzurechnen ist.
- b) Das Einzelmitglied wird persönlich sanktioniert, ausser wenn die Voraussetzungen gemäss lit. a) zutreffen.

<sup>4</sup> Busse und Ausschluss aus der Sektion können miteinander verbunden werden.

<sup>5</sup> Wenn gegenüber dem Mitglied von TREUHAND|SUISSE schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden, kann die Standeskommission das Mitglied von TREUHAND|SUISSE während der Dauer des Verfahrens für die Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte, wie auch in den Funktionen, welche das Mitglied in der Sektion oder im Zentralverband ausübt, suspendieren.

## 12. Verfahren

Das Verfahren vor der Standeskommission wird durch das Verfahrensreglement geregelt.

## 13. Übergangsbestimmung

Diese Bestimmungen sind durch die ordentliche Delegiertenversammlung der TREUHAND|SUISSE vom 24. November 2012 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Reglemente. Verstösse, die vor diesem Zeitpunkt begangen werden, werden aufgrund der früheren Reglemente, spätere Verstösse aufgrund der neuen Bestimmungen behandelt. Vorbehalten bleibt der Grundsatz des mildereren Rechts (lex mitior).

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband

Raoul Egeli

Zentralpräsident

Patrik Kneubühl

Direktor